

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 131

# Konnexität im EuGVÜ

Rechtsvergleichende Studie  
mit einem Vorschlag zur Weiterentwicklung  
des deutschen Rechts

Von

Johanna Adelheid Lüpfert



Duncker & Humblot · Berlin

***Johanna Adelheid Lüpfert* · Konnexität im EuGVÜ**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 131**

# **Konnexität im EuGVÜ**

**Rechtsvergleichende Studie  
mit einem Vorschlag zur Weiterentwicklung  
des deutschen Rechts**

**Von**

**Johanna Adelheid Lüpfert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Lüpfert, Johanna Adelheid:**

Konnexität im EuGVÜ : rechtsvergleichende Studie mit einem  
Vorschlag zur Weiterentwicklung des deutschen Rechts / von  
Johanna Adelheid Lüpfert. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997  
(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 131)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1995/96

ISBN 3-428-08897-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-08897-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

*Meinen Eltern*

*und*

*Christoph*



## Vorwort

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau im Wintersemester 1995/96 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im November 1995 abgeschlossen.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle vor allem Herrn Professor Dr. Dieter Leipold, der mich stets unterstützt und die Arbeit mit großer Anteilnahme betreut hat. Er gab mir wertvolle Anregungen. Danken möchte ich insbesondere auch Herrn Professor Dr. Rolf Stürner für das freundliche Interesse an meiner Arbeit und die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Außerdem bin ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Dank verpflichtet, die mir im Rahmen des Graduiertenkollegs "Internationalisierung des Privatrechts" für die Zeit der Anfertigung der Dissertation ein Stipendium gewährt hat. Die Veranstaltungen des Graduiertenkollegs haben mir für meine Arbeit und weit darüber hinausgehend Denkanstöße gegeben.

Der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg danke ich für die Verleihung des von der Nomos Verlagsgesellschaft gestifteten Europa-Preises 1996 und der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg für den Zuschuß zu den Druckkosten dieses Buches.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinen Freunden, die durch Gespräche und Kritik zum Gelingen des Werkes beigetragen haben. Beim Korrekturlesen nach Abschluß des Manuskripts waren mir vor allem meine Mutter, Francesca, Anita und Christoph eine große Hilfe. Meine Freundin Anke war immer für mich da und hat mich in schwierigen Phasen aufgemuntert.

Ganz herzlich möchte ich meinen Eltern danken, die mich stets in jeder Hinsicht gefördert haben.

Berlin, im Februar 1997

Johanna Adelheid Lüpfer



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>23</b>
<i>Erster Teil</i>	
<b>Der Begriff der Konnexität in Art. 22 EuGVÜ</b>	
§ 1 Grundlagen	27
I. Das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27.09.1968 (EuGVÜ)	27
II. Die Wirkung der Konnexität im EuGVÜ	29
III. Anwendungsbereich des Art. 22	31
1. Sachlicher Anwendungsbereich	31
2. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	32
3. Drittstaatenproblematik	33
IV. Berücksichtigung der internationalen Konnexität außerhalb des EuGVÜ	35
1. Berücksichtigung der internationalen Konnexität im autonomen Recht der Vertragsstaaten	35
2. Konnexitätsregeln im bilateralen Staatsverträgen	40
§ 2 Die Auslegung des Begriffs "Zusammenhang" in Art. 22	41
I. Auslegungsmethode	41
1. Die Auslegung des EuGVÜ im allgemeinen	41
2. Auslegungsmethode im Fall des Konnexitätsbegriffs	42
II. Die Auslegung des Konnexitätsbegriffs im einzelnen	43
1. Grammatikalische Auslegung	43
2. Historische Auslegung	44
3. Teleologische Auslegung	45
a) Sinn und Zweck des Art. 22	45

aa)	Entscheidungsharmonie .....	45
bb)	Prozeßökonomie .....	46
b)	Sinn und Zweck des EuGVÜ insgesamt .....	47
aa)	Titelfreizügigkeit .....	48
bb)	Effektiver Rechtsschutz .....	48
c)	Zusammenfassung .....	49
4.	Systematische Auslegung .....	50
a)	Regelungszusammenhang mit Art. 6 Nr. 3 .....	50
b)	Regelungszusammenhang mit Art. 27 Nr. 3 .....	50
aa)	"Unvereinbare" Entscheidungen i.S.d. Art. 27 Nr. 3 .....	51
bb)	Folgerungen für den Konnexitätsbegriff .....	52
c)	Regelungszusammenhang mit Art. 21 .....	54
5.	Rechtsvergleichende Auslegung .....	54
a)	Rechtsvergleichung als Aspekt vertragsautonomer Auslegung .....	54
b)	Rechtsvergleichung und Konnexitätsbegriff .....	56
III.	Zwischenergebnis zum Begriff der Konnexität .....	56
§ 3	Rechtsvergleichende Untersuchung des Begriffs der Konnexität .....	57
I.	Der Begriff der Konnexität im nationalen Recht ausgewählter Vertragsstaaten .....	57
1.	Frankreich .....	57
a)	Wirkung der Konnexität im französischen Zivilprozeßrecht ....	57
b)	Der Begriff der Konnexität .....	58
aa)	Die gesetzliche Begriffsbestimmung .....	58
bb)	Historische Entwicklung des Konnexitätsbegriffs .....	59
cc)	Aktuelles Verständnis der Konnexität .....	60
dd)	Insbesondere: Das Kriterium der gemeinsamen Frage .....	62
c)	Kontrollbefugnis der Cour de cassation .....	63
d)	Zusammenfassung .....	65
2.	Belgien .....	65
a)	Wirkung der Konnexität im belgischen Zivilprozeßrecht .....	65
b)	Der Begriff der Konnexität .....	65

aa)	Die gesetzliche Regelung .....	65
bb)	Einschränkendes Kriterium: "liaison objective" .....	67
c)	Zusammenfassung .....	68
3.	Italien .....	68
a)	Wirkung der Konnexität im italienischen Zivilprozeßrecht .....	68
b)	Der Begriff der Konnexität .....	69
aa)	Die Konnexität im eigentlichen Sinne .....	69
bb)	Die Konnexität im weiteren Sinne .....	71
cc)	Bestimmung der für Art. 22 relevanten Konnexitätsform ..	71
4.	Spanien .....	73
a)	Wirkung der Konnexität im spanischen Zivilprozeßrecht .....	73
b)	Der Begriff der Konnexität .....	73
5.	Englisches Recht .....	75
6.	Deutsches Recht .....	77
II.	Rechtsprechung der vertragsstaatlichen Gerichte zum Begriff des Zusammenhangs in Art. 22 .....	80
III.	Rechtsvergleichende Zusammenfassung und Folgerungen für den Konnexitätsbegriff in Art. 22 .....	85
IV.	Der Konnexitätsbegriff in der Entscheidung Maciej Rataj .....	86
1.	Die Entscheidung .....	86
2.	Bewertung der Entscheidung aus rechtsvergleichender Sicht .....	86
V.	Das Problem der Parteiverschiedenheit .....	89
VI.	Ergebnis zum Begriff der Konnexität .....	90
§ 4	Abgrenzung der Konnexität zur Rechtshängigkeit gemäß Art. 21 .....	91
I.	Der Begriff der Anspruchsidentität in Art. 21 .....	91
1.	Wortlaut des Art. 21 .....	91
2.	Die Auslegungsmethode .....	92
II.	Die Entscheidungen des EuGH zur Abgrenzung zwischen Art. 21 und 22 .....	93
1.	Die Entscheidung Gubisch/Palumbo .....	93
a)	Sachverhalt .....	93

b) Die Entscheidung des EuGH .....	93
c) Kritik .....	94
2. Die Entscheidung Maciej Rataj .....	95
a) Sachverhalt .....	95
b) Die Entscheidung des EuGH .....	96
III. Abgrenzung zwischen Rechtshängigkeit und Konnexität nach nationalem Recht ausgewählter Vertragsstaaten .....	97
1. Die Einrede der Rechtshängigkeit im deutschen Recht .....	97
2. Abgrenzung zwischen Rechtshängigkeit und Konnexität nach französischem Recht .....	98
3. Belgisches Recht .....	101
4. Italienisches Recht .....	102
5. Englisches Recht .....	104
6. Ergebnis der Rechtsvergleichung und Folgerungen für Art. 21 .....	105
IV. Der Inhalt der Klageelemente .....	107
1. Parteien .....	107
2. Causa .....	109
3. Petitum .....	112
a) Begriff des Petitums .....	112
b) Identität und Teilidentität .....	113
aa) Der Begriff der Identität .....	113
bb) Das Problem der Teilidentität .....	114
c) Die Rechtsschutzform als Element des Begehrens .....	116
aa) Rechtshängigkeit und Rechtsschutzform in nationalen Rechtsordnungen .....	117
bb) Die Aussage der Entscheidung Gubisch/Palumbo .....	119
cc) Die Entscheidung des EuGH im Fall Maciej Rataj .....	121
V. Entwicklung eines Abgrenzungskriteriums anhand der Struktur von Art. 21 und 22 .....	121
1. Der Regelungszweck als Abgrenzungskriterium .....	122
2. Die Struktur der Rechtsfolgen .....	123
3. Konsequenzen für die Abgrenzung .....	124

VI. Ergebnis zur Abgrenzung zwischen Art. 21 und Art. 22 .....	128
--	-----

*Zweiter Teil*

**Ausgestaltung der europäischen Konnexitätsregel**

§ 5 Einschränkende Voraussetzungen des Art. 22 .....	129
I. Anhängigkeit beider Verfahren im ersten Rechtszug .....	130
1. Geltungsbereich der Voraussetzung .....	130
2. Kritik an der Voraussetzung der Anhängigkeit in erster Instanz .....	131
3. Ergebnis .....	134
II. Grundsatz der Priorität .....	134
1. Bestimmung des relevanten Zeitpunkts .....	135
2. Bedeutung der Prioritätsregel .....	137
a) Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 22 Abs. 2 ..	137
b) Priorität und Aussetzung gemäß Art. 22 Abs. 1 .....	141
III. Anerkennungsfähigkeit und Zuständigkeit .....	141
1. Anerkennungsprognose .....	141
2. Zuständigkeit .....	142
a) Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts für das bei ihm anhängige Verfahren .....	143
b) Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts .....	145
IV. Zusätzliche Einschränkungen für die Unzuständigerklärung nach Abs. 2	146
1. Antrag einer Partei .....	147
a) Sinn des Antragerfordernisses .....	147
b) Zeitpunkt der Geltendmachung .....	148
2. Zuständigkeit des ersten Gerichts für beide Verfahren .....	149
3. Zulässigkeit der Verbindung nach nationalem Recht .....	152
a) Inhalt der Voraussetzung .....	152
aa) Maßgeblichkeit des Rechts des später angerufenen Ge- richts .....	152
bb) Qualität der Verbindungsmöglichkeit .....	153

cc)	Verbindungsmöglichkeit nach nationalem Recht im konkreten Fall oder generell .....	154
b)	Kritik an dieser Einschränkung .....	155
aa)	Sinn des Abstellens auf die zweitgerichtliche Rechtsordnung .....	155
bb)	Sinn der Abhängigkeit vom Bestehen entsprechender nationaler Regelungen .....	157
c)	Zulässigkeit der Verbindung zusammenhängender Verfahren in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten .....	158
aa)	Deutsches Recht .....	158
bb)	Italienisches Recht .....	159
cc)	Rechtsslage in den übrigen Vertragsstaaten .....	160
d)	Ergebnis .....	162
V.	Zusammenfassung zu den einschränkenden Voraussetzungen .....	162
§ 6	Die Rechtsfolgen der Konnexität .....	163
I.	Die Rechtsfolge der Aussetzung in Art. 22 Abs. 1 .....	163
1.	Das Verfahren der Aussetzung und die Wirkungen während ihrer Dauer .....	163
2.	Dauer der Aussetzung .....	165
3.	Wirkungen auf das weitere Verfahren nach Ende der Aussetzung ..	167
4.	Zweckmäßigkeit der Aussetzung als Rechtsfolge der Konnexität ....	169
II.	Die Rechtsfolge der Unzuständigerklärung in Art. 22 Abs. 2 .....	170
1.	Mögliche Wirkungen des Art. 22 Abs. 2 .....	170
2.	Der Meinungsstand .....	171
3.	Der "renvoi" im französischen bzw. belgischen Recht .....	173
a)	Anlehnung der Regelung im EuGVÜ an den "renvoi" .....	173
b)	Begriffsklärung .....	173
c)	Die Wirkung des "renvoi" im französischen Recht .....	174
aa)	Die grundsätzliche Bedeutung des "renvoi" .....	174
bb)	Ausgestaltung des "renvoi" im einzelnen .....	175
cc)	Der "renvoi" im zwischenstaatlichen Bereich .....	177
d)	Der "renvoi" im belgischen Recht .....	178

4.	Die Rechtsfolge der Konnexität im italienischen Recht .....	180
	a) Ausgestaltung der Rechtsfolge der Konnexität .....	180
	b) Vergleich mit der französischen bzw. belgischen Lösung .....	182
5.	Verbindung konnexer Verfahren nach spanischem Recht .....	182
6.	Verbindung konnexer Verfahren im deutschen Recht .....	184
7.	Übertragbarkeit der nationalen Lösungen auf die europäische Ebene.....	186
	a) Argumente gegen die Möglichkeit einer Verweisung über die Staatsgrenzen .....	186
	aa) Souveränitätsverletzung .....	186
	bb) Verfahrenseinheit über die Grenzen .....	187
	cc) Prozeßkosten .....	189
	dd) Eingriff in die Prozeßleitungsbefugnis eines fremden Gerichts .....	191
	ee) Praktische Schwierigkeiten .....	191
	ff) Zwischenergebnis .....	191
	b) Interessen an einer Verweisung wegen Konnexität .....	192
	aa) Interessen an direkter Transferierung des Verfahrens .....	192
	bb) Interessen an Verbindungswirkung .....	192
	cc) Interessen an bindender Wirkung der Verweisung .....	193
8.	Verweisungslösung de conventione lata .....	194
	a) Wortlaut des Art. 22 Abs. 2 .....	194
	b) Jenard-Bericht .....	195
	c) Materialien zum Lugano-Übereinkommen .....	196
	d) Systematische Auslegung .....	197
	e) Rechtsvergleichung .....	197
	aa) Schlußfolgerungen aus der Untersuchung der Rechtsfolgen der Konnexität in den nationalen Rechtsordnungen ...	197
	bb) Handhabung des Art. 22 Abs. 2 durch die vertragsstaatlichen Gerichte .....	198
	f) Zwischenergebnis .....	200
9.	Bindungswirkung der Verweisung de conventione lata .....	200
10.	Zusammenfassung .....	201

§ 7 Die Ermessensentscheidung über die Rechtsfolgen .....	203
I. Grenzen der Ermessensausübung .....	203
II. Mögliche Ermessensgesichtspunkte und deren Berechtigung .....	205
1. Grad des Zusammenhangs und der Gefahr widersprechender Ent- scheidungen .....	205
2. Arbeits- und Kostenaufwand .....	206
3. Stand und Dauer der Verfahren .....	206
4. Sachnähe der Gerichte .....	208
5. Umfassende Zuständigkeit des Erstgerichts .....	210
6. Anerkennungsprognose .....	211
7. Interessen der Parteien .....	212
8. Vermutung zugunsten einer Aussetzung bzw. Unzuständigerklä- rung .....	214
9. Zusammenfassung .....	216
III. Zweckmäßigkeit der Ausgestaltung des Art. 22 als Ermessensnorm .....	216
1. Nachteile der Einräumung eines Ermessensspielraums .....	216
2. Gründe für einen Ermessensspielraum .....	217
3. Bewertung .....	220
§ 8 Effektivität des Art. 22 .....	221
I. Die These der mangelnden Effektivität .....	221
II. Koordinierungsregel und Gerichtsstand des Sachzusammenhangs .....	221
III. Ergebnis .....	223

### *Dritter Teil*

#### **Konnexität im deutschen Recht**

§ 9 Koordinierung konnexer Verfahren nach geltendem deutschem Recht .....	224
I. Koordinierung konnexer Verfahren im innerstaatlichen Bereich .....	225
1. Verbindung zusammenhängender Klagen (§ 147 ZPO) .....	225
2. Aussetzung bei Vorgreiflichkeit (§ 148 ZPO) .....	226
3. Analoge Anwendung des § 148 ZPO über Präjudizialität hinaus .....	227

4.	Entsprechende Anwendung des § 36 ZPO .....	229
5.	Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses .....	230
6.	Spezielle Koordinierungsmöglichkeiten in Drittbeteiligungsfällen ...	231
II.	Berücksichtigung konnexer Verfahren vor ausländischen Gerichten .....	233
1.	Aussetzung gemäß § 148 ZPO analog zugunsten eines ausländischen Verfahrens .....	233
2.	Forum non conveniens .....	235
III.	Ergebnis zur Situation de lege lata .....	236
§ 10	Angleichung des deutschen Rechts an Art. 22 EuGVÜ .....	239
I.	Vorüberlegung: Koordinierungsregel und Gerichtsstand des Sachzusammenhangs .....	239
II.	Einführung einer Konnexitätsregelung für den nationalen Bereich .....	242
1.	Grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten .....	242
2.	Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Konnexitätsregel mit dem deutschen Recht .....	243
a)	Recht auf den gesetzlichen Richter .....	243
b)	Verfahrensgrundsätze der ZPO .....	245
c)	Eingriff in die Kompetenz des anderen Gerichts .....	247
d)	Chancengleichheit der Parteien .....	249
e)	Zweiparteiengrundsatz .....	250
f)	Rechtliches Gehör .....	252
g)	Beweisunmittelbarkeit .....	254
3.	Abwägung der beteiligten Interessen .....	255
a)	Interessen des Beklagten .....	256
b)	Interessen des Klägers .....	256
c)	Entscheidungsharmonie und Verfahrensökonomie .....	258
d)	Abwägung .....	259
4.	Parteiherrschaft und Richtermacht .....	261
5.	Ausgestaltung der Konnexitätsregel .....	263
a)	Rechtsfolge .....	263
aa)	Verweisung und Aussetzung .....	263

bb) Wirkungsrichtung der Konnexität .....	263
cc) Gebundene Entscheidung oder Ermessen .....	264
b) Anhängigkeit in erster Instanz .....	265
c) Antragserfordernis .....	265
d) Kostenentscheidung .....	266
6. Regelungsvorschlag .....	267
III. Schaffung einer Konnexitätsregel für den Anwendungsbereich des EuGVÜ .....	267
1. Erforderlichkeit einer Angleichung des deutschen Rechts an Art. 22	267
2. Einwände gegen eine Verweisungsbefugnis deutscher Gerichte .....	268
3. Behandlung der Prozeßkosten .....	268
4. Regelungsvorschlag .....	269
IV. Regelung der Konnexität im internationalen Bereich außerhalb des EuGVÜ .....	269
§ 11 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	272
<b>Schrifttumsverzeichnis</b> .....	276
<b>Entscheidungsregister</b> .....	293
<b>Sachregister</b> .....	303

## Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
al.	alinéa
All E.R.	All England Law Reports
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (Chambres civiles)
C.A.	Court of Appeal
cah.	cahier
Cass. (belg.)	Cour de cassation belge
Cass. (fr.)	Cour de cassation française
Cass. (it.)	Corte di cassazione
C.c.	Code civil
C.C.R.	County Court Rules
ch.	chambre
chron.	chronique
C.j.	Code judiciaire
Clunet	Journal du droit international, Clunet
Com.	Tribunal de commerce
Cons. prud.	Conseil de prud'hommes
C.p.c.	Code de procédure civile
c.p.c.	codice di procedura civile
D.	Recueil Dalloz
ders.	derselbe
doctr.	doctrine

Einl.	Einleitung
Enc. Dalloz dr. int.	Encyclopédie Dalloz de droit international
Enc. Dalloz proc.	Encyclopédie Dalloz de procédure civile
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuR	Europarecht
Eur. Transp. Law	European Transport Law
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano
Foro pad.	Il Foro padano
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
Giur. it.	Giurisprudenza Italiana
Giust. civ.	Giustizia civile
GS	Gedächtnisschrift
H.L.	House of Lords
ICLQ	International and Comparative Law Quaterly
inf. rap.	informations rapides
Int. Lit. Proc.	International Litigation Procedure
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
J.-cl. dr. int.	Juris-classeur de droit international
J.-cl. proc. civ.	Juris-classeur de procédure civile
J.C.P.	Juris-classeur périodique = La semaine juridique
Journ. trib.	Journal des tribunaux
J.P.	Justice de paix
Jur. comm. Belg.	Jurisprudence commerciale de Belgique
Jur. Liège	Jurisprudence de la Cour d'appel de Liège
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LEC	Ley de Enjuiciamiento Civil
lég.	législation
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Report
L.Q.R.	Law Quarterly Review
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Nachschlagewerk D	Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht, Serie D, Rechtsprechung des EuGH sowie ausgewählte Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedsstaaten zum EuGVÜ.
NCPC	Nouveau code de procédure civile
NILR	Netherlands International Law Review
N.J.	Nederlandse Jurisprudentie
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr./n°	Nummer/numéro
Pas.	Pasicrisie belge
Q.B.	Queen's Bench Division of the High Court
r.	rule
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rb.	Rechtbank
Rdnr.	Randnummer
Rev. Als.-Lorr.	Revue juridique d'Alsace et de Lorraine
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
Rev. crit. jur. belge	Revue critique de jurisprudence belge
Rev. dr. comm. belge	Revue de droit commerciale belge
Rev. int. dr. comp.	Revue internationale de droit comparé
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Rs	Rechtssache
R.S.C.	Rules of the Supreme Court
R.W.	Rechtskundig Weekblad

S.	Seite Recueil Sirey
s.	siehe
Schweiz. JurZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
somm.	sommaires
Trib. civ.	Tribunal civil
Trib. gr. inst.	Tribunal de grande instance
vgl.	vergleiche
v°	verbo (französisch) bzw. voce (italienisch): Bezeichnung für ein Stichwort in einem Nachschlagewerk
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZVglRWiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Siehe im übrigen *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin 1993.

## Einleitung

Miteinander zusammenhängende Klagen werden häufig vor verschiedenen Gerichten erhoben, auch wenn die Ansprüche in einem Verfahren verfolgt werden könnten. Dahinter können die unterschiedlichsten Interessen stehen. So kann bei verschiedenen Klägern jeder ein Interesse haben, an dem ihm jeweils nächsten Gericht zu klagen. Klagt dieselbe Person mehrere Ansprüche ein, kann sie eine nur für eine der Klagen bestehende besondere Zuständigkeit ausnutzen wollen. Die Aufspaltung eines Sachverhaltskomplexes in einzelne, getrennt voneinander eingeleitete Klagen kann dazu führen, daß die Ergebnisse der einzelnen Verfahren nicht zusammenpassen oder sogar einander unmittelbar widersprechende Entscheidungen ergehen. Die getrennte Verhandlung von sachlich eng zusammenhängenden Streitsachen verursacht zudem überflüssigen Verfahrensaufwand, weil derselbe Sachverhalt mehrmals ermittelt und dieselben Fragen mehrmals beantwortet werden müssen. Es besteht daher ein erhebliches Interesse an der Koordinierung von Verfahren über miteinander zusammenhängende Ansprüche.

Thema dieser Arbeit ist die Behandlung des Sachzusammenhangs zwischen mehreren, bei verschiedenen Gerichten anhängigen Klagen im europäischen Zivilprozeßrecht. Im Zentrum der Untersuchung steht die Regelung in Art. 22 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen von 1968 (EuGVÜ). Diese Norm ermöglicht die Koordinierung von konnexen Zivilprozessen, die in verschiedenen EU-Staaten gleichzeitig anhängig sind. Sie begründet dagegen keinen allgemeinen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs. Der Problemkreis der Zuständigkeitsverschiebung kraft Sachzusammenhangs bleibt daher in der vorliegenden Arbeit weitgehend ausgeklammert.

Grundlegend für die Untersuchung ist die Klärung des Begriffs der Konnektivität, weil dadurch der Anwendungsbereich der Regelung in Art. 22<sup>1</sup> abgesteckt wird. Der Begriffsbestimmung ist der erste Teil der Arbeit gewidmet. Da der europäische Konnektivitätsbegriff in Anlehnung an entsprechende Begriffe in den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten entstanden ist, bedarf es einer rechtsvergleichenden Studie. Hierbei werden die Rechtsordnungen derjenigen Vertragsstaaten berücksichtigt, die Wesentliches zur

---

<sup>1</sup> Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche des EuGVÜ.

Begriffsklärung beitragen können. Das sind in erster Linie die romanischen Rechtsordnungen, weil die Konnexität dort ein grundlegendes Institut des Zivilprozeßrechts darstellt und der Begriff deutlich ausgeprägt ist. Im deutschen Zivilprozeßrecht spielt die Konnexität im Vergleich dazu eine geringe Rolle. Die ablehnende Haltung gegenüber dem Gerichtsstand der Konnexität, der "wegen seiner vagen Allgemeinheit ganz untauglich zu einer wissenschaftlichen Entwicklung" sei<sup>2</sup>, reicht zurück bis ins 19. Jahrhundert und hat eine Auseinandersetzung mit dem Begriff bis heute weitgehend verhindert.

Die europäische Konnexitätsregel führt bislang ein Schattendasein. Die geringe Bedeutung der Regelung in der bisherigen Gerichtspraxis steht im Gegensatz zur großen praktischen Relevanz der entsprechenden Normen in den romanischen Rechtsordnungen. Das liegt nicht etwa daran, daß es auf europäischer Ebene weniger Parallelverfahren gäbe. Ein Grund für die relativ geringe praktische Bedeutung des Art. 22 könnte die verdrängende Wirkung der Nachbarvorschrift des Art. 21 über die Rechtshängigkeit sein. Um den Regelungsbereich des Art. 22 abzuklären, ist es daher nötig, den Anwendungsbereich der beiden Normen voneinander abzugrenzen. Für die Lösung der Abgrenzungsfrage ist zum einen die Grenzziehung zwischen Rechtshängigkeit und Konnexität in den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten heranzuziehen. Zum anderen soll auf die Unterschiede in der Zielrichtung und der Struktur der beiden benachbarten Normen abgestellt werden.

Die geringe praktische Relevanz der Konnexitätsregel könnte weiterhin darauf beruhen, daß die Regelung in Art. 22 nicht effektiv genug ausgestaltet ist. Im zweiten Teil der Arbeit werden daher die zusätzlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Konnexität sowie die in Art. 22 vorgesehenen Rechtsfolgen untersucht. Die unterschiedlichen Auffassungen über die Behandlung der Konnexität in den verschiedenen Vertragsstaaten des EuGVÜ haben zu erheblichen Kompromissen bei der Ausgestaltung des Art. 22 geführt. Die dadurch entstandenen Unklarheiten und Widersprüche gilt es aufzulösen.

Art. 22 setzt zunächst voraus, daß beide Verfahren in erster Instanz anhängig sind. Ferner verlangt er für die Rechtsfolge der Unzuständigerklärung einen Parteiantrag, die Zuständigkeit des Erstgerichts für beide Klagen sowie die Zulässigkeit der Verbindung konnexer Verfahren nach nationalem Recht. Durch eine zweckgerechte Auslegung dieser Voraussetzungen vor dem Hintergrund der Analyse entsprechender nationaler Regelungen könnte die Effektivität von Art. 22 verbessert werden. Soweit dies nicht genügen sollte, sind Änderungsvorschläge zu entwickeln.

---

*Planck*, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten (1844), S. 531.

Besonders problematisch sind die in Art. 22 angeordneten Rechtsfolgen. Das später angerufene Gericht kann das Verfahren entweder aussetzen oder sich für unzuständig erklären. Infolge der engeren Voraussetzungen für eine Unzuständigerklärung ist die Aussetzung in der Praxis die relevantere Rechtsfolge. Sie erscheint allerdings nur in begrenztem Maße geeignet, die Zwecke der Konnexitätsregel zu erreichen. Die Rechtsfolge der Unzuständigerklärung wird bislang überwiegend als einfache Prozeßabweisung verstanden. Man geht davon aus, daß eine Verweisung über die Staatsgrenzen hinweg nicht möglich sei. Da die Rechtsfolge in Art. 22 Abs. 2 dem "renvoi" des französischen bzw. belgischen Rechts nachgebildet ist, gilt es zu klären, was darunter in den genannten Rechtsordnungen im einzelnen verstanden wird und ob sich diese Ausgestaltung auf die europäische Ebene übertragen läßt. Fest steht jedenfalls, daß Ziel der Unzuständigerklärung die gemeinsame Verhandlung über die zusammenhängenden Klagen vor demselben Gericht ist. Offen ist jedoch, ob und auf welche Weise dieses Ziel durch die geltende Regelung erreicht wird.

Die Wirksamkeit der europäischen Konnexitätsregel wird weiter dadurch eingeschränkt, daß – im Gegensatz zur Ausgestaltung der Rechtshängigkeitsregel – die Entscheidung über die Rechtsfolgen der Konnexität ins Ermessen des darüber entscheidenden Gerichts gestellt ist. Zu untersuchen ist, welche Gesichtspunkte im Rahmen der Entscheidung über die Rechtsfolgen der Konnexität zu berücksichtigen sind und welche demgegenüber nicht einfließen dürfen. Darüber Klarheit zu schaffen, ist dringend nötig, um zu einer einheitlichen Anwendung des Art. 22 durch die nationalen Gerichte und zu einer größeren Effektivität der Norm beizutragen. Angesichts der erheblichen Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Konnexitätsregel durch die Einräumung eines Ermessensspielraums stellt sich darüber hinaus die grundsätzliche Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Ausgestaltung.

Nach der vergleichenden Analyse der Konnexitätsregeln im EuGVÜ und in einigen nationalen Rechtsordnungen geht es im dritten Teil der Arbeit um die Behandlung konnexer Verfahren im *deutschen* Recht. Anders als in den nationalen Rechtsordnungen des romanischen Rechtskreises ist eine Koordinierung der Entscheidung über miteinander zusammenhängende Klagen im deutschen Zivilprozeßrecht nur sehr eingeschränkt möglich. § 147 ZPO ermöglicht lediglich die Verbindung von Klagen, die bereits bei demselben Gericht anhängig sind. Es ist daher zu erörtern, ob es empfehlenswert ist, eine dem Art. 22 entsprechende Regelung in das innerstaatliche deutsche Recht zu übernehmen und ob eine solche Norm mit dem deutschen Recht vereinbar wäre. Für den Bereich des EuGVÜ ist eine Angleichung des deutschen Rechts schon aus dem Grunde angezeigt, weil Art. 22 Abs. 2 für die Unzuständigerklärung wegen Konnexität eine entsprechende Möglichkeit im nationalen Recht des Gerichtsstaates voraussetzt. Da es daran im deutschen Recht fehlt,